
Finanzordnung

Stand: 06. März 2013

§ 1 Grundsatz der Sparsamkeit

Die Finanzen des Vereins sind sparsam und wirtschaftlich zu führen.

§ 2 Budgetplanung

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres (Kalenderjahres) erstellt der Vorstand eine Jahresplanung über alle vorgesehenen Ausgaben gemäß nachfolgender Gliederung Die Gliederung kann bei Bedarf erweitert werden,

Platzkosten

- vorgesehene Reparaturen
- Investitionen (Netze, Zubehör, Werkzeuge usw.)

Clubheim

- vorgesehene Reparaturen
- Investitionen
- Getränke/Essen

Außenanlage

- vorgesehene Reparaturen
- Investitionen

Sonstiges

- laufende Kosten (Versicherungen, Porto, Geschäftsbetrieb usw.)
- Verbandsabgaben, Meldegelder usw.
- Zuschüsse Jugend, Mannschaften

§ 3 Jahresabschluss

Im Jahresabschluss sind die Einnahmen und Ausgaben des Budgetplans nachzuweisen. Nach Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer erstattet die/der Schatzmeister/in dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 4 Schatzmeister/in

Die buchungstechnische Abwicklung obliegt der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister.

§ 5 Kontovollmacht

Folgenden Personen wird für das Vereinskonto die Vollmacht erteilt::

- Der bzw. dem Vorsitzenden
- der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister
- der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer

§ 6 Zahlungsanweisungen

Zahlungsanweisungen bedürfen ab einem Betrag von € 1.000,00 der „sachlich richtig-Zeichnung“ durch ein Vorstandsmitglied gemäß § 5 der Finanzordnung.

§ 7 Zahlungsverkehr

Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos über das Bankkonto des Vereins abzuwickeln.

Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein.

Bei Beträgen über € 150,00 muss auf der Rechnung die gesetzliche Mehrwertsteuer ausgewiesen sein.

Die Ausschussvorsitzenden, der Platzwart und die Putzfrau dürfen notwendige Ausgaben bis zu einer Höhe von € 50 (fünfzig) ohne vorherige Abstimmung mit dem Vorstand gemäß §26 BGB tätigen. Die Ausgaben sind mit Beleg nachzuweisen.

§ 8 Vollmachten

Der Vorstand gemäß §26 BGB kann Vollmachten für Rechtsgeschäfte erteilen (z.B. den übrigen Vorstandsmitgliedern, den Vorsitzenden der Ausschüsse, dem Platzwart).

§ 9 Inkrafttreten der Finanzordnung

Die vorliegende Finanzordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 06. März 2013 beschlossen und ist ab sofort gültig. Alle vorherigen Ausführungen verlieren ihre Gültigkeit.

Der Vorstand des TC Stadecken-Elsheim